

**Planfeststellungsbeschluss und Wasserrechtliche Erlaubnisse  
zur Errichtung und zum Betrieb der  
Energietransportleitung „ETL 179.200 Bützfleth – Deinste“  
der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH  
Bek. d. LBEG v. 18.03.2026**

- L1.4/L67301/01-16\_08/2023-0004/026 -

I.

Der Planfeststellungsbeschluss und die wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Errichtung und zum Betrieb der Energietransportleitung „ETL 179.200 Bützfleth – Deinste“, wurden auf Antrag der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Pasteurallee 1, 30655 Hannover (Vorhabenträgerin) am 17.03.2026 erteilt.

Zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld.

Die Leitung dient als zweiter Abschnitt der ETL 179 der Anbindung des noch zu errichtenden landbasierten LNG-Terminals an das Fernleitungsnetz der Gasunie im Raum Deinste. Mit einer Länge von ca. 18 km verläuft sie durch die Samtgemeinden Fredenbeck, Lühe und Oldendorf-Himmelpforten sowie durch die Hansestadt Stade, alle im Landkreis Stade gelegen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens war eine Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens durchzuführen. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt wurden bei den fachgesetzlichen Entscheidungen berücksichtigt.

Die Planfeststellung erfolgte nach Maßgabe eingereichten Antragsunterlagen vom 21.03.2025 und vom 17.04.2025, den Planänderungsunterlagen vom 13.02.2026 sowie den Vorbehalten, Inhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen unter Teil A, Ziffern 2, 6, 7 und 8 des Planfeststellungsbeschlusses.

Der verfügbare Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden nachstehend gemäß § 43 b Abs. 1 Nr. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. § 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt gemacht.

## II.

1. Die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und der planfestgestellten Unterlagen erfolgt gemäß § 43 b Abs. 1 Nr. 3 EnWG im Internet unter [www.lbeg.niedersachsen.de](http://www.lbeg.niedersachsen.de) → Bergbau → Genehmigungsverfahren → Aktuelle Planfeststellungsverfahren sowie gemäß § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im UVP-Portal der Bundesländer unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de).

Die Veröffentlichung erfolgt in der Zeit

vom 16.04.2026 bis 30.04.2026 (jeweils einschließlich)

2. Auf Antrag eines Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Der entsprechende Antrag ist gem. § 43 b Abs. 1 Nr. 3 EnWG während des Veröffentlichungszeitraums an das LBEG zu richten.
3. Die Zulassung gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 43 b Abs. 1 Nr. 3 EnWG)

## III.

Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Über die Erteilung der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse erfolgte eine gesonderte Entscheidung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens. Die Entscheidung ist dem Planfeststellungsbeschluss beigelegt.

Die Planfeststellung erfolgte unter Aufnahme von Auflagen.

## IV.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses (gekürzt)

### **Teil A Entscheidungen**

#### **1. Planfeststellung**

Der Plan für die Errichtung und den Betrieb der Energietransportleitung „ETL 179.200 Bützfleth – Deinste“ sowie aller für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen wird gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 1 EnWG mit den in diesem Planfeststellungsbeschluss aufgeführten Änderungen, Ergänzungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

Soweit der diesem Beschluss zugrundeliegende Plan voraussetzt, dass in Eigentumsrechte Dritter eingegriffen wird, ist dieser Eingriff zulässig. Der festgestellte Plan ist einem etwaigen Enteignungsverfahren zugrunde zu legen (§ 45 Abs. 2 EnWG).

Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin.

#### **2. Vorbehalte**

##### **2.1. Vorbehalte gem. § 74 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

Die grundsätzliche Zulässigkeit der Antragsgegenstände ist mit diesem Bescheid festgestellt.

#### **2.1.1.1. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor,**

auf der Grundlage der Nachberechnung der erforderlichen waldrechtlichen Kompensation ergänzende Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für die temporären (bauzeitlichen) Eingriffe in den Wald anzuordnen.

Für eine Entscheidung sind zuvor die Nebenbestimmungen 8.9.1.1 „Nachberechnung der waldrechtlichen Kompensation der temporären Waldumwandlungen“ und 8.8.2.8 „Nachbilanzierung“ umzusetzen.

#### **2.1.1.2. Die Planfeststellungsbehörde behält sich zudem vor,**

auf der Grundlage der in Nebenbestimmung 8.7.1.1 vorgesehenen Baulärmmessungen oder der in Nebenbestimmung 8.7.1.2 angeordneten Überprüfung der Baulärmgutachtens ergänzende Anordnungen zu Schallschutzmaßnahmen zu treffen oder Entschädigungen für die von unvermeidbaren Richtwertüberschreitungen Betroffenen festzusetzen.

### **2.2. Vorbehalt gem. § 36 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

Die in diesem Bescheid enthaltenen Entscheidungen, wie z.B. Planfeststellung, Erlaubnisse, Befreiungen etc., stehen unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen, wie z.B. Auflagen, Bedingungen etc., soweit sie zur Sicherstellung der Voraussetzungen für diese Entscheidungen erforderlich sind.

### **3. Festgestellte Planunterlagen**

Die in Teil D Anlage 1 „Verzeichnis der Antragsunterlagen“ aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage und Bestandteil der Planfeststellung und der wasserrechtlichen Erlaubnisse.

### **4. Eingeschlossene Entscheidungen**

Gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG wird durch diesen Planfeststellungsbeschluss die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Eine Ausnahme gilt für Erlaubnisse und Bewilligungen wasserrechtlicher Benutzungen nach § 9 WHG. Über ihre Erteilung entscheidet die Planfeststellungsbehörde gemäß § 19 Abs. 3 WHG gesondert (unter 5).

Im Folgenden werden einige der von der Konzentrationswirkung des § 75 Abs. 1 VwVfG erfassten behördlichen Entscheidungen aufgeführt. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Aufzählung nicht vollständig ist oder sein soll. Auch hier nicht erwähnte behördliche Entscheidungen, die für die Umsetzung der vorgelegten Planung erforderlich sind, werden von dieser Planfeststellung mit eingeschlossen. Dass es hinsichtlich der eingeschlossenen Entscheidungen ihrer gesonderten Erwähnung im Planfeststellungsbeschluss nicht bedarf, entspricht dem Regelungsgehalt des § 75 Abs. 1 VwVfG.

#### **4.1. Baugenehmigungen**

für den Neubau des Armaturenplatzes Wiepenkathen (S3) und die Erweiterung der Übergabestation Deinste (S4)

#### **4.2. Deichrechtliche Erlaubnis**

für die Querung des Deiches Kehdingen-Oste

### **4.3. Denkmalrechtrechtliche Genehmigung**

für die notwendigen Eingriffe im Rahmen des Leitungsbaus

### **4.4. Wasserrecht (ohne wasserrechtliche Erlaubnisse)**

#### **4.4.1. Genehmigungen**

zur Errichtung von Anlagen an oberirdischen Gewässern für offene und geschlossene Querungen sowie Gewässerüberfahrten

#### **4.4.2. Befreiungen**

für die mit dem Vorhaben verbundenen Arbeiten in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Stade-Süd

#### **4.4.3. Befreiungen**

für Eingriffe in Gewässerrandstreifen für die Errichtung von Arbeitsflächen inkl. der Querung von Gewässern mit Baustraßen, für die Gewässerquerungen in offener Bauweise, Spundwände und Wasserhaltungsmaßnahmen, für die Herstellung von Sonderbauwerken (Baugruben) sowie für die Einleit- und Entnahmestellen für Wasser

### **4.5. Naturschutzrecht**

#### **4.5.1.1. Befreiungen für das Naturschutzgebiet „Steinbeck“**

für die geschlossene Querung des Schutzgebietes, für die temporäre Inanspruchnahme von Flächen für die Wasserhaltung, für die temporäre Grundwasserabsenkung infolge der Bauwasserhaltung, für die temporäre Verlegung von fliegenden Leitungen sowie für die temporären mit den Maßnahmen verbundenen Schallemissionen

#### **4.5.2.1. Befreiungen für das Landschaftsschutzgebiet STD 25 „Schwingetal“**

für die Querung des Schutzgebietes in geschlossener Bauweise, für die temporäre Inanspruchnahme von Flächen für die Wasserhaltung (z.B. fliegende Leitung), für die Grundwasserabsenkung infolge der Bauwasserhaltung, für die temporäre Einleitung des entnommenen Grundwassers in Gewässer innerhalb des Schutzgebiets, für die temporäre Verlegung von fliegenden Leitungen sowie für die temporären mit den Maßnahmen verbundenen Schallemissionen

#### **4.5.2.2. Befreiungen für das Landschaftsschutzgebiet STD 1 „Schwinge und Nebentäler“**

für die Querung des Schutzgebietes auf einer Länge von ca. 110 m in geschlossener und auf einer Länge von ca. 48 m in offener Bauweise, für die temporäre Inanspruchnahme von Arbeitsflächen, für die dauerhafte Beibehaltung eines gehölzfrei zu haltenden Streifens auf einer Fläche von ca. 3.200 m<sup>2</sup> verbunden mit einer Gehölzentnahme, für die temporäre Grundwasserabsenkung infolge der Bauwasserhaltung, für die temporäre Einleitung dieses Grundwassers in Gewässer innerhalb des Schutzgebietes, für die temporäre Verlegung von fliegenden Leitungen sowie für die temporären mit den Maßnahmen verbundenen Schallemissionen

#### **4.5.3. Ausnahme bzw. Befreiung für von Verboten bzgl. geschützter Landschaftsbestandteile**

für Wallhecken und einen Baumbestand innerhalb der Hansestadt Stade

#### **4.5.4. Ausnahmen für gesetzlich geschützte Biotope**

### **4.6. Waldrecht**

#### **4.6.1. Genehmigung zur Waldumwandlung**

für eine temporäre Waldumwandlung auf einer Fläche von 2.271m<sup>2</sup> sowie für eine dauerhafte Waldumwandlung auf einer Fläche von 836 m<sup>2</sup>

#### **4.7. Verkehrsrecht**

##### **4.7.1. Sondernutzungserlaubnisse**

für die Logistikwege, für die Baulogistik zum Arbeitsstreifen und für den temporären Neubau von Baustellenzufahrten

##### **4.7.2. Zustimmung**

für anbaurechtlich relevante Nutzungen in einem Abstand von 100 m entlang von Bundesautobahnen, in einem Abstand von 40 m entlang von Bundesstraßen und in einem Abstand von 40 m entlang von Landes- und Kreisstraßen

#### **4.8. Abfallrecht**

##### **4.8.1. Ausnahme**

für die semiterrestrischen Ablagerung von sulfatsauren Böden

#### **5. Wasserrechtliche Erlaubnisse**

- für die Entnahme und Einleitung von Niederschlags- und Grundwasser aus der Bauwasserhaltung,
- für die Entnahme und Einleitung von Wasser für Bohrspülungen,
- für die Entnahme und Einleitung von Wasser für Druckprüfungen,
- für das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern sowie das Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern im Rahmen offener Gewässerquerungen,
- für das Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern sowie
- für das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Betonteile im Grundwasser

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse wirken auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin.

#### **6. Inhaltsbestimmung zur Planfeststellung**

Die nachfolgende Inhaltsbestimmung ist als modifizierende Auflagen bei der Realisierung des Vorhabens umzusetzen:

##### **6.1.1. Verzicht auf Eingrünung der Stationen**

Abweichend vom Antrag ist auf eine Eingrünung der Stationen zu verzichten.

#### **7. Nebenbestimmungen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen**

#### **8. Nebenbestimmungen zur Planfeststellung**

## **9. Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen**

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden etliche Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange sowie Einwendungen von Bürgerinnen und Bürgern vorgetragen. Einem Teil der Vorträge wurde durch entsprechende Nebenbestimmungen und Auflagen zur Planfeststellung und zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen Rechnung getragen. Im Übrigen werden die Stellungnahmen und Einwendungen zurückgewiesen (unter Abschnitt 13.21 des Planfeststellungsbeschlusses).

## **10. Kostenlastentscheidung**

Die Kosten dieses Verfahrens und der Entscheidung hat die Vorhabenträgerin zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

### **V.**

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss und die Wasserrechtlichen Erlaubnisse kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden.

Hinweis: Gemäß §§ 43 e Abs. 1 EnWG und § 11 Abs. 1 LNKG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Zulassungsentscheidung für Vorhaben nach § 2 LNKG aufgrund gesetzlicher Anordnung nach § 11 Abs. 1 S. 1 LNKG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, gestellt und begründet werden.